

STADT RÖSRATH

Bebauungsplan 114

„Rösrath Mitte - Bitze“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Stadt Rösrath

Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt und Mobilität

Hauptstraße 229

51503 Rösrath

August 2022

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung:

B. Sc. Verena Schüller

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 1 |
| 2 | LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES | 2 |
| 2.1 | Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes | 3 |
| 2.1.1 | Bergische Heideterrassen | 3 |
| 2.1.2 | Untersülztal | 3 |
| 3 | PLANERISCHE VORGABEN..... | 3 |
| 4 | BESCHREIBUNG DES VORHABENS..... | 4 |
| 5 | MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN | 4 |
| 6 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 5 |
| 7 | EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE..... | 7 |
| 7.1 | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes | 7 |
| 7.2 | Beschreibung der Lebensräume im Gebiet..... | 7 |
| 7.3 | Auswahl der zu berücksichtigenden Arten | 9 |
| 7.4 | Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche | 11 |
| 7.4.1 | Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung | 11 |
| 8 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE..... | 25 |
| 8.1 | Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG | 25 |
| 8.2 | Anpflanzung einer Hecke für Bluthänfling und Girlitz | 25 |
| 8.3 | Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes | 26 |
| 9 | ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG | 27 |
| 10 | ZUSAMMENFASSUNG..... | 28 |
| | QUELLEN | 30 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans 114 im Raum (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN) ... | 2 |
| Abbildung 2: Brachliegende Fläche im nordwestlichen Bereich des Plangebietes..... | 9 |
| Abbildung 3: Verortung potenzieller Zauneidechsen-Habitate sowie Verortung des Reptilienschutzzauns..... | 24 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG | 5 |
|---|---|

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Rösraith plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Rösraith-Mitte - Bitze“ auf einer Fläche von rund 1,6 ha, um eine strukturelle Aufwertung der städtischen Flächennutzung zu entwickeln. Entstehen soll eine Bebauung, die dem Hauptzentrum Rösraith-Mitte gerecht wird und die durch Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen eine Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches mit sich führt. Infolge des Vorhabens sollen die Bebauungsdichte und Bauhöhen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzungsaufwertung geschaffen werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilandbefragungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 114 „Rösrath Mitte – Bitze“ umfasst rund 1,6 ha und liegt im zentralen Stadtbereich von Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis, Nordrhein-Westfalen). Der Geltungsbereich wird im Süden durch die in den Bebauungsplan eingeschlossene Hauptstraße von der Bahnunterführung mit der Einmündung „Beienburger Straße“ bis zum zentralen Sülztaalplatz begrenzt. Im Norden und Westen stellt der Verlauf der Straße „Bitze“ die Abgrenzung dar.

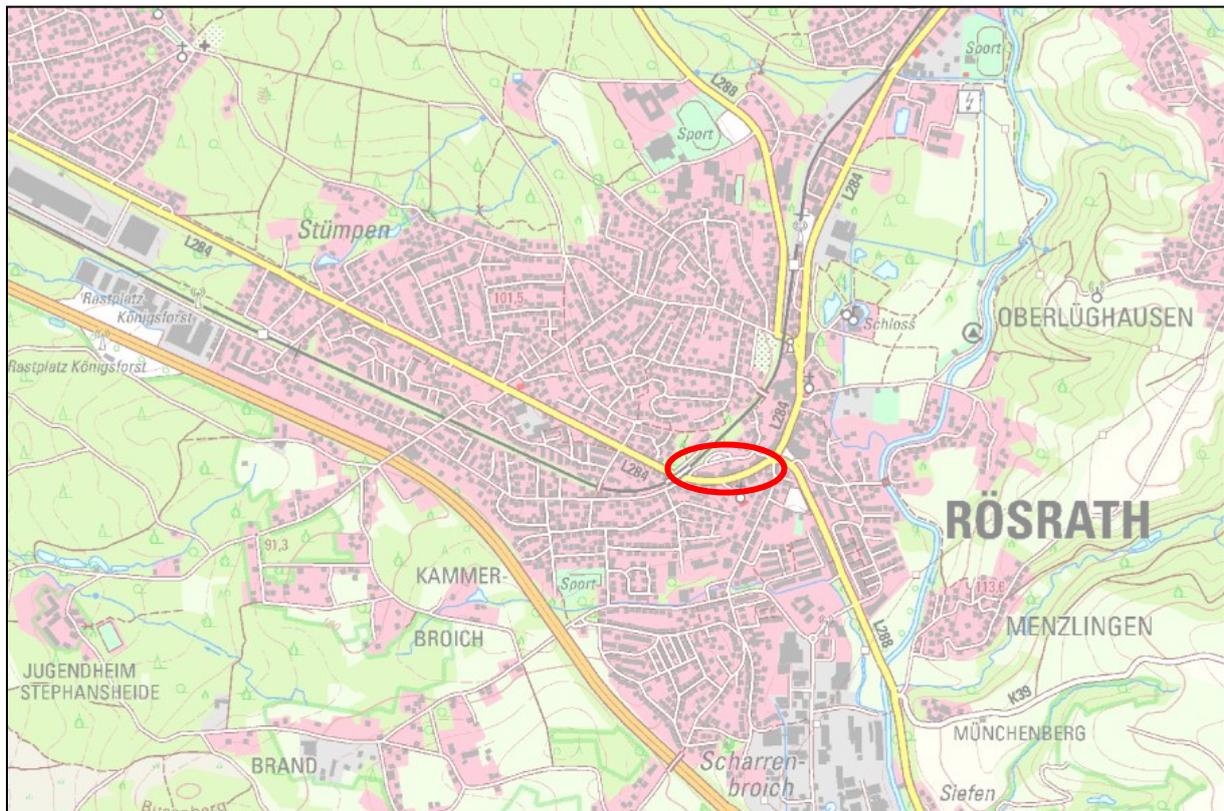


Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans 114 im Raum (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Bergische Heideterrassen“ (NRW 550) und der Untereinheit „Untersülztal“ (NRW 550.020) zuzuordnen.

2.1.1 Bergische Heideterrassen

Die Bergischen Heideterrassen erstrecken sich über 80 km von der unteren Sieg bis zur Ruhrmündung im Norden. Freiliegendes Devongestein und tertiäre Sedimente unterbrechen die großflächigen Kies- und Sandterrassen (BLR 1978).

2.1.2 Untersülztal

Das kastenförmige- Untersülztal ist ein bis zu 500 m breites Bachtal, das einen von Norden nach Süden verlaufenden Grenzbereich zwischen den Bergischen Hochflächen und den Bergischen Heideflächen markiert. Das Bachtal ist ein potentiell natürlicher Standort der Schwarzerlen-Eschenwälder, die in den Randbereichen in Erlenbruchwälder übergehen. Es ist bis zu 60 m tief eingeschnitten und wird partiell von steilen Hängen begleitet. Das Bodenausgangssubstrat ist sandig-kiesig und zum Teil tonig (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2009) stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Rösrath weist den Planbereich überwiegend als „gemischte Baufläche“ aus. Im Bereich des Straßenverlaufes „Bitze“ Hausnummer 6 ist eine „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Sülzaue“ (LSG-5009-0008) liegt in rund 400 m Entfernung nordöstlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Daran angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche bei Rös Rath“ (LSG-5009-0006) in rund 500 m Entfernung östlich des Plangebietes.

Südöstlich des Geltungsbereichs, in einer Entfernung von rund 1.000 m, befindet sich das Naturschutzgebiet „Kupfersiefer Bachtal“ (GL-070). Das Naturschutzgebiet „Immetsiefen“ (GL-071) befindet sich in einer Entfernung von 1.200 m südöstlich des Plangebietes. Im Südwesten des Plangebietes, in einer Entfernung von 1.000 m, befindet sich das großflächige Naturschutzgebiet „Wahner Heide“ (GL-001), welches sich zu großen Teilen mit dem Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Schutzgebiet Natura 2000 „Wahner Heide“ (DE-5108-301) überschneidet.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Naturparks „Bergisches Land“.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Baulücken sollen in eine dem Stadtzentrum gerecht werdende Bebauung überführt werden. Die Bebauungsdichte und Bauhöhen sollen sich städtebaulich einfügen und infolge des Vorhabens im Bebauungsplan Nr. 114 festgelegt werden. Zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches sollen Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen in die geplante Bebauung integriert werden.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

| Einordnung | Streng geschützte Arten | Besonders geschützte Arten |
|------------|--|---|
| Bezug | Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL | Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL |

| | | |
|--|---------------------------------|---|
| | Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV | Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV |
|--|---------------------------------|---|

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur ein, sofern das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) mit einbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das Plangebiet stellt zu einem großen Teil ein innerstädtisches Wohngebiet dar, welches von Verkehrs- und Parkflächen geprägt ist. Im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich

Einzelhandelsgeschäfte, welche zur Hauptstraße ausgerichtet sind. Zu den im Plangebiet befindlichen Geschäften gehört eine Deutsche Post Filiale, ein Weingeschäft und eine Tierfutterhandlung sowie weitere gewerbliche Firmen. In einem Gebäudekomplex im Osten des Plangebietes befindet sich eine Facharztpraxis und eine Apotheke. Im Westen des Plangebietes, entlang der Hauptstraße, befindet sich eine Reihe aus Mehrfamilienhäusern mit angrenzendem Parkplatz und einer schmalen Brachfläche mit Vegetationsentwicklung und jungen Gehölzen. Im Nordosten des Plangebietes ist eine weitere brach liegende Fläche vorhanden, auf der Gehölze junger bis mittelalter Altersklassen stocken und die von niedriger Vegetation bedeckt ist.

Das gesamte Plangebiet ist geprägt von seiner städtischen Lage, einem hohen anthropogenen Einfluss und einem hohen Versiegelungsgrad. Mit Ausnahme des im Süden den Straßenrand der „Bitze“ säumenden Vegetationsstreifens mit Gehölzbewuchs, einer Brachfläche mit Vegetationsentwicklung im Osten sowie einigen Hecken- und Strauchstrukturen, ist das Plangebiet versiegelt. Die versiegelten Freiflächen werden als öffentliche und private Parkflächen der Einzelhandelsgeschäfte und der Wohnbebauungen genutzt (siehe Abbildung 2).

Im nordwestlichen Bereich sowie im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befinden sich eine schmale Brachfläche und eine Baulücke, mit darauf stockenden jungen Gehölzen sowie einer niedrigen Vegetationsentwicklung. Unter den Gehölzen sind Gemeine Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Haselnuss (*Corylus avellana*) häufig vertretene Arten. Die straßenbegleitende Vegetationsentwicklung besteht im Wesentlichen aus nitrophilen Arten wie zum Beispiel Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*).



Abbildung 2: Brachliegende Fläche im nordwestlichen Bereich des Plangebietes

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5109-1 (1. Quadrant des Messtischblattes Lohmar). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Brachen,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gebäude,
- Horstbäume,
- Höhlenbäume,
- Säume, Hochstaudenfluren und
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Gelbbauchunke und Kammmolch

Reptilien: Zauneidechse

Säugetiere: Teichfledermaus

Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenvogel, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnefpe, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper und Ziegenmelker.

Im **Fundortkataster für Tiere und Pflanzen** des LANUV NRW waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage am 27.10.2021 keine weiteren Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des 1.000 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angegeben.

Das Habitatpotential des Plangebietes ist im Allgemeinen gering ausgeprägt. Für Gebüsch- und Heckenbrüter bieten vereinzelt im straßenbegleitenden Saum gepflanzte strauchartige Vegetation Brut- und Nistmöglichkeiten. Deren Potenzial ist durch den anthropogenen Einfluss stark beschränkt. Für Bodenbrüter schränken der hohe Versiegelungsgrad und der hohe anthropogene Einfluss das Lebensraumpotenzial stark ein.

Horstbäume kommen bedingt vor. Wenige der mittelalten Gehölze im Plangebiet weisen ansatzweise Habitatstrukturen wie zum Beispiel junge Astgabeln auf. Diese bleiben aufgrund des starken anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels der angrenzenden Verkehrsflächen von planungsrelevanten, horstbauenden Vogelarten ungenutzt. Horste wurden während der Begehung im Plangebiet nicht festgestellt. Aufgrund des Fehlens von Höhlenstrukturen an den im Plangebiet stockenden Gehölzen ist ein Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten ausgeschlossen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die im Messtischblatt nicht aufgeführte, ubiquitär verbreitete, planungsrelevante Zwergfledermaus Spalten und Hohlräume in und an den bestehenden Gebäuden (Fassadenhohlräume, Keller oder Dachböden) als Tagesquartier, Sommer- oder Winterquartier aufsucht. Aufgrund der überwiegend jungen Altersklassen der im Plangebiet stockenden Gehölze sowie des Fehlens von hohlraumartigen Habitatstrukturen innerhalb der Gehölze sind sowohl Sommer- und Winterquartiere als auch Wochenstuben der Zwergfledermaus innerhalb der Gehölze im Plangebiet auszuschließen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind weitere Vorkommen nicht zu erwarten.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatsprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien

Als typische Pionierart dynamischer Lebensräume besiedelt die **Gelbbauchunke** naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Die meist temporären Laichgewässer sind klein, sonnenexponiert, vegetations- und fischfrei. Die Art nutzt sekundäre Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren, sowie Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel oder Wildschweinsuhlen als Laichgewässer. Der Landlebensraum wird in lichten Feuchtwäldern, Röhrichten, feuchten Wiesen, Hochstaudenfluren und Feldern aufgesucht. Innerhalb der Landlebensräume vorhandene Gewässer werden als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die Überwinterung findet in frostfreien Steinhaufen, Nagerbauten oder Wurzelgängen statt, die ohne Grabaktivität zugänglich sein müssen.

Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist durch die Jungtiere, welche einen Wanderradius von bis zu 1.000 m aufweisen. Die Alttiere sind sehr standorttreu und wandern auch zur Auffindung von Überwinterungshabitaten an Land nur 10 bis 150 m, in Ausnahmen bis zu 2 km weit.

Innerhalb des Plangebiets ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, des Fehlens von naturnahen Gewässern und des hohen anthropogenen Einflusses ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Gelbbauchunke ausgeschlossen. Der geringe Aktionsradius der Art sowie das Fehlen von Gewässern im weiteren Umfeld des Plangebietes schließen eine Besiedlung der Art im Plangebiet auch zu Wander- und Überwinterungszeiten aus.

Der **Kammolch** findet seinen Vorkommensschwerpunkt in den Tieflagen, wo die Art ein breites Spektrum an Gewässern besiedelt. Die Gewässer sollten mindestens 100 m² groß, mindestens 50 cm tief sein und selten austrocknen. Die Art meidet vegetationsfreie und fischreiche Gewässer mit reich strukturiertem Gewässergrund. In den höheren Lagen werden in feuchtwarmen Waldbereichen vegetationsreiche Gewässer als Lebensstätte genutzt. Die Landlebensräume befinden sich im unmittelbaren Umfeld, primär in Laub- und Laubmischwäldern. Dabei ist die Art u.a. unter liegendem Totholz oder großen Steinen, in Kleinsäugerbauten oder dem Wurzelbereich von Bäumen zu finden. Das Winterquartier entspricht dem Tagesquartier. Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund Fehlens von Gewässern aller Art, des hohen Versiegelungsgrades und des hohen anthropogenen Einflusses ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Kammolches im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Baumfalken kann sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder

mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Moorgebieten vor. Ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet ist mit seinem hohen Versiegelungs- und Störungsgrad sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Eisvogel** brütet entlang von fischreichen Fließ- und Stillgewässern, mitunter auch in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen in Gewässernähe. Essenzielle Habitatstrukturen sind lehmig-sandige Uferabbrüche für die gegrabenen Niströhren und brutortnahe Sitzwarten, die oft über das Gewässer ragen. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturen fehlt ist ein Vorkommen des Eisvogels sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trocken- bis wechselfeuchten Böden. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit der Feldlerche im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern in weitgehend offenem Gelände. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen, des hohen anthropogenen Einflusses und des hohen Versiegelungsgrads ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Feldschwirls im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Das Nest legt die Art auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Flussregenpfeifers im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen gelten als präferierter Habitatkomplex des



Grauspechtes. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleichbare Habitats im Tiefland sind selten besiedelt. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Grauspechtes im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Aufgrund des Mangels an Wäldern und Altbaumbeständen ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Habichts im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Heidelerche** besiedelt sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugte Habitats sind Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit der Heidelerche im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Der Brutplatz und das Umfeld sollten möglichst wenig reliefiert, weithin offen, baumarm und zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation ausgestattet sein. Die Art brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend in Äckern, primär in abgeernteten Maisäckern. Es finden jedoch auch Bruten auf Wintergetreide-, Futter- und Zuckerrübenfelder, Kartoffeläcker, Kleeschläge, Stoppelfelder und Brachäckern statt. Aufgrund der städtischen Lage des Plangebietes, des hohen Versiegelungsgrades sowie des Mangels an struktureller Ausstattung ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Kiebitzes ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Wald- und Altbaumstrukturen sowie der innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.



Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Habitatansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten, bevorzugt in jene von Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Aufgrund des Mangels an benötigten Strukturen zur Nahrungsaufnahme sowie eines nur geringfügigen Vorkommens an Wirtsvögeln ist ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart sind keine prägnanten Präferenzen für das Bruthabitat bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinsen ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus unbebauten Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und seinem Mangel an niedrigwüchsigen Offenflächen sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes und seines hohen Versiegelungsgrads sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe im Plangebiet vorhanden. Ihr Vorkommen ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mittelspecht** besiedelt bevorzugt eichenreiche Wälder, kommt aber auch in Laubmisch- oder Hartholzauenwäldern vor. Die Art ist auf grobborkige Gehölze angewiesen, da jene bereits in einem relativ jungen Alter Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Waldbestände sollten eine Größe von 30 ha nicht unterschreiten und Laubbäume mit weichen, morschen Stellen vorweisen, die als Fortpflanzungshabitat benötigt werden. Derartige Waldbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Mittelspechts im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der städtischen Lage ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Nachtigall im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Neuntöters im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe sind das bevorzugt besiedelte Habitat des **Pirols**. Die Art nutzt ebenfalls Parks und Gärten inmitten lockerer Siedlungen. Die Nahrungssuche findet vorwiegend in den äußeren Kronenbereichen der Bäume statt. Ein gewisser Feuchtigkeitsgrad ist ein im Habitat ausschlaggebender Faktor, da hier die Nahrungsgrundlage des Pirols gewährleistet ist. Die Art legt ihr Nest in bis zu 20 m Höhe in Laubgehölzen an. Aufgrund der städtischen Lage mit seinen nur geringfügig vorhandenen Gehölzen, dem hohen Versiegelungsgrad und dem hohen anthropogenen Einfluss im Plangebiet ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Pirols ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund des Mangels an durchgehend geöffneten Gebäuden sowie aufgrund des hohen Versiegelungsgrads im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Offene und reich gegliederte Landschaften mit einem Habitatkomplex aus Feldgehölzen, Wäldern und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern sind der präferierte Habitatkomplex des **Rotmilans**. Der Brutplatz befindet sich in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleinen Feldgehölzen. Das Nahrungshabitat wird in einer Landschaft mit niedrigwüchsigem, grenzlinienreichem Offenland mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere in dem Zeitraum von

April bis Ende Juni aufgesucht. Ein Vorkommen des Rotmilans als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate oder Brutstätten sind durch den geplanten Eingriff aber nicht betroffen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate oder Brutstätten sind durch den geplanten Eingriff aber nicht betroffen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Ein Brutvorkommen des Schwarzkehlchens im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage mit hohem Versiegelungsgrad und seinem Mangel an niedrigwüchsigen Offenflächen sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Derartige Waldbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Vorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Schwarzspechtes im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Sperbers im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen



Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes und seines hohen Versiegelungsgrads sind keine der essenziellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für den Star im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses und des hohen Versiegelungsgrads ist ein Brutvorkommen des Turmfalken im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Die Turteltaube benötigt innerhalb ihres Nahrungshabitats ein reiches Angebot an Früchten und Sämereien. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit der Turteltaube kann somit ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an Wald- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitats werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt. Die innerstädtische Lage und die defizitäre Strukturausbildung im Plangebiet lässt ein Vorkommen der Waldohreule ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.



Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter, stocherfähiger Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Waldschnepfe sind demnach nicht zu erwarten.

Als eine an aquatische Lebensräume gebundene Art benötigt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Wasserrallen kommen an Teichen, Seen, Altarmen, schilfreichen Sümpfen, Weiden- und Erlenbrüchen sowie in Grabensystemen mit entsprechender Vegetation vor. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Wasserralle sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Wasserralle sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Wendehals** besiedelte ursprünglich reich strukturierte Kulturlandschaften, vor allem alte Obstwiesen und strukturreiche Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Das heute genutzte Sekundärhabitat liegt ausschließlich in halboffenen Heidegebieten und auf Magerrasenflächen mit lückigen Baumbeständen. Seinen Nistplatz findet die Art in Specht- und Baumhöhlen. Anders als andere Spechte sucht der Wendehals am Boden nach Nahrung. Da derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Wendehalses ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen für den Wendehals sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert dabei feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Wespenbussards sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für den Wespenbussard sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Wiesenpieper** besiedelt Bereiche, die sich aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten zusammensetzen. Die krautige Vegetation muss eine ausreichende Deckung vorweisen, sollte jedoch nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein



Vorkommen sowie eine Betroffenheit des Wiesenpiepers sind demnach ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Ziegenmelker** besiedelt ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen und Wege dienen als Nahrungsflächen. Aufgrund des Mangels an benötigten Habitatstrukturen, des hohen Versiegelungsgrades und des hohen anthropogenen Einflusses ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Ziegenmelkers im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebiets schließt sich ein Vorkommen der Arten aus. Das hauptsächlich versiegelte Gelände mit seinen Bebauungen und den nur geringfügig vorhandenen Biotopen mit Vegetationsbewuchs und Gehölzen birgt generell geringwertige Habitatqualitäten in sich.

Zwar weisen wenige der Gehölze im Plangebiet ansatzweise Habitatstrukturen wie zum Beispiel Astlöcher und abgeplatzte Rinde auf, diese bleiben aufgrund des starken anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels auf dem Gelände von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten ungenutzt.

In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des hohen Versiegelungsgrades, des anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels erfüllt das Plangebiet für alle planungsrelevanten Vogelarten ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein minderwertiges Nahrungshabitat. Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und eine samentragende Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.

Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Ein Vorkommen des Bluthänflings sowie des Girlitzes kann insbesondere auf den beiden brachliegenden Flächen im Nordwesten und Nordosten des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Flächen besitzen aufgrund der vegetativen Ausstattung eine, wenn auch nur geringfügige, potenzielle Eignung für die Arten Bluthänfling und Girlitz. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Freiflächenstrukturen vollständig neugestaltet, wobei sich der Umfang an Freiflächen zugunsten der Bebauung reduziert. Durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind jedoch alle Gehölze betroffen, die potenziell vom Bluthänfling und vom Girlitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von besetzten Brutstätten beider Arten vermieden. Die Individuen beider Arten befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung stehen im Geltungsbereich aber keine Brutmöglichkeiten für den Bluthänfling und den Girlitz mehr zur Verfügung. Da in den umliegenden Gartenflächen sowie entlang der im Nordwesten verlaufenden Bahntrasse noch gleichwertige Lebensräume verbleiben und die beiden Arten in jedem Jahr ein neues Nest anlegen, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, sollen im Geltungsbereich Brutmöglichkeiten durch die Neuanlage einer mindestens 60 m² großen Heckenstruktur (s. Kap. 8.2) geschaffen werden. Der Girlitz bevorzugt zwar Nadelgehölze für den Nestbau, mit der Anpflanzung einer Heckenstruktur (Dornsträucher, siehe Kap. 8.3) im Geltungsbereich stehen aber auch nach Umsetzung des Vorhabens Brutmöglichkeiten für den Girlitz zur Verfügung (im Rheinland lagen 10 % von 114 untersuchten Neststandorten in Dornsträuchern (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1991))).

Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 8) für die Arten Girlitz und Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die auf gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland angewiesen ist. Das Nahrungshabitat befindet sich auf großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Das Gewässerumfeld, Waldränder, Wiesen oder Äcker werden gelegentlich zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der Quartierstandort befindet sich in alten Gebäuden, in Spalten im Mauerwerk oder hinter Verschalungen. Die Art nutzt spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller als Winterquartier.

Aufgrund des Mangels an Gewässern im Plangebiet und seinem direkten Umfeld ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für die Teichfledermaus auszuschließen. Eine Nutzung der Gebäude im Plangebiet als Quartierstandort ist zwar unwahrscheinlich, aber potenziell möglich. Da durch das Vorhaben keine Gebäudeabrisse geplant sind und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhehabitate der Teichfledermaus betroffen sind, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Für die ubiquitär verbreitete, nicht im Messtischblatt aufgezählte Zwergfledermaus besitzen die Freiflächen des Plangebietes eine Eignung als Nahrungshabitat von minderwertiger Qualität. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats geht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht hervor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen einen höheren Anteil an versiegelten Flächen als im Status quo zu. Die Zwergfledermaus kann das Gebiet auch nach der Umsetzung der Planung weiterhin als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Im Umfeld künstlicher Lichtquellen (Straßenbeleuchtung, Fassadenbeleuchtung) herrscht ein gutes Angebot an Insekten und bietet somit ideale Jagdbedingungen für die an anthropogene Strukturen angepasste Art.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Zwergfledermaus die bestehenden Gebäudekomplexe, Dachböden oder Kellerbereiche des Gebäudebestands im Plangebiet als Tagesquartier, Sommerquartier und/oder, in frost- und zugluftfreien Bereichen, als Winterquartier aufsucht. Aufgrund des Fehlens von Hohlräumen entsprechender Größen an und innerhalb der im Plange-

biet stockenden Gehölze sind Sommer- und Winterquartiere sowie Wochenstuben der Zwergfledermaus an den vorhandenen Gehölzstrukturen auszuschließen. Da infolge des Vorhabens keine Gebäudeabrisse stattfinden werden, ist eine Betroffenheit von Quartieren infolge des Vorhabens ausgeschlossen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 8) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in offenen Lebensräumen mit hoher Strukturvielfalt vor, die sich hauptsächlich aus vegetationsfreien und grasigen Flächen sowie aus kleinflächig vorhandenen Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten und Totholz in einem eng verzahnten Komplex. Ihr Winterquartier sucht die Art in frostfreien Verstecken wie Hohlräumen, Kleinsäugerbauten oder gelegentlich in selbstgegrabenen Bodenquartieren auf sandigem Untergrund. Die Eiablage erfolgt auf sonnenexponierten, vegetationsfreien Flächen mit grabbarem Untergrund. Zauneidechsen sind standorttreue Tiere, welche meist kleinräumige Reviere mit Flächengrößen von bis zu 100 m² nutzen. Innerhalb der saisonalen Revierwechsel kann die Reviergröße deutlich variieren. Die Ausbreitung erfolgt über die Jungtiere.

Das Plangebiet liegt im inneren Siedlungsbereich der Stadt. Es ist von Verkehrsflächen sowie weiteren versiegelten und bebauten Flächen umgeben, was eine Besiedlung des Plangebietes durch die Zauneidechse einschränkt. Außerhalb des Plangebietes ist eine Besiedlung der Flächen entlang des Bahntrassenverlaufes nördlich des Plangebietes anzunehmen, da dieser Bereich ein starkes Habitatpotenzial aufweist. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den beiden im Plangebiet befindlichen, unversiegelten Bereichen mit dichtem Vegetationsbewuchs ist ein Vorkommen von einzelnen Individuen auf diesen Flächen des Plangebietes nicht gänzlich auszuschließen. Sie können als gelegentliche Versteckmöglichkeit von einzelnen Individuen genutzt werden. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Winterhabitaten ist auf den Flächen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen, da diese von dichtem Bewuchs und verdichteten Böden geprägt sind.

Um eine Tötung von wandernden und ruhenden Individuen und somit einen Verbotstatbestand auszuschließen, sollte die Bauphase während der Winterruhe bzw. außerhalb der Aktivitätsphase der Art durchgeführt werden. Die Ermittlung des Zeitraums, in dem die Zauneidechse

inaktiv ist, wird unter der Annahme eines warmen Herbstes und eines früh einsetzenden Frühlings gemäß den Angaben in PETERSEN et al. (2004) durchgeführt. Der artspezifische Zeitraum der Winterruhe liegt demnach zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

Die Bauphase sollte demnach von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass potenziell vorkommende Individuen einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegen.

Wenn die Baumaßnahmen im Sommerhalbjahr und somit in der Aktivitätsphase der Art durchgeführt werden müssen, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Die in Abbildung 3 verorteten Habitatstrukturen sind dann mittels eines Reptilienschutzzauns temporär während der Bauphase zum Geltungsbereich des Bebauungsplans hin abzusichern. Ein Reptilienzaun entspricht einem Amphibienschutzzaun aus Folie, der mindestens 10 cm eingegraben wird und auf der Vergrämungsseite so überhängt, dass Reptilien aus der zukünftigen Baustelle hinaus-, nicht aber wieder hineingelangen können. Vor der Baufelddräumung ist die Fläche durch eine fachkundige Person zu überprüfen und eventuell vorhandene Individuen sind schonend in die angrenzenden, nicht in Anspruch genommenen Bereiche umzusetzen.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 8) sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.



Abbildung 3: Verortung potenzieller Zauneidechsen-Habitate sowie Verortung des Reptilienschutzzauns

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Durch die Festsetzung der folgend erläuterten Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende wildlebende Tierarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

8.1 Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten und um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen, sind die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten (Bluthänfling und Girlitz) sowie ein Großteil der Allerweltsarten in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005). Die potenziell vorkommenden Stand- und Strichvogelarten weisen während dieses Zeitraums keine Bindung an spezifische Habitatstrukturen vor; die Rodung der Gehölze hätte somit keine signifikanten Auswirkungen auf jene Arten. Die Zwergfledermaus und die Teichfledermaus suchen als Winterquartier frost- und zugluftfreie Bereiche innerhalb oder an Gebäuden auf (DIETZ et al 2006). Die potenziell zeitweise im Plangebiet vorhandene Zauneidechse befindet sich in diesem Zeitraum in ihrem Winterhabitat in sandigen Erdböden, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind (LANUV 2020).

Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Baufeldräumung, Rodung und Umsetzung des Bebauungsplans sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen des Geltungsbereiches vor Baubeginn auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises.

8.2 Anpflanzung einer Hecke für Bluthänfling und Girlitz

Für den Bluthänfling und den Girlitz ist eine freiwachsende Hecke aus vorzugsweise bedornten Heckensträuchern auf mindestens 60 m² zu entwickeln. Hierzu sollen auf den Flurstücken

2172 und 3109 auf insgesamt 15 m Länge und 4 m Breite 3-reihige Hecken aus standortheimischen Gehölzen gepflanzt werden.

Es kommen folgende Arten in Betracht: Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Stechpalme, Hülse (*Ilex aquifolium*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hasel (*Corylus avellana*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*). Für die Pflanzung der freiwachsenden Hecke sind Sträucher mit der Pflanzqualität (Sträucher 3xv, o.B. 125-150 cm) heranzuziehen. Der Pflanzabstand soll 1 m betragen, um so den für den Nestbau notwendigen schützenden Dichtstand zu gewährleisten.

Aufgrund der Abwesenheit während des Baubeginns und des Ersatzes des potenziellen Lebensraumes schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus.

8.3 Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes

Bei Baumaßnahmen während der Sommermonate und somit während der aktiven Phase der Zauneidechse ist ein Reptilienschutzzaun temporär während der Bauphase zum Geltungsbereich des Bebauungsplans hin aufzustellen (siehe Abbildung 3). Ein Reptilienzaun entspricht einem Amphibienschutzzaun aus Folie, der mindestens 10 cm eingegraben wird und auf die Vergrämungsseite so überhängt, dass Reptilien aus der zukünftigen Baustelle hinaus-, nicht aber wieder hineingelangen können. Alternativ fungieren auch einseitig angehäuften Wälle als Querungshilfen in eine Richtung. Vor der Baufeldräumung ist die Fläche durch eine fachkundige Person zu überprüfen und eventuell vorhandene Individuen sind schonend in die angrenzenden, nicht in Anspruch genommenen Bereiche umzusetzen.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 114 der Stadt Rösrath ergeben sich bei Anwendung der in den Kapiteln 8 enthaltenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG. Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 114 ist artenschutzrechtlich zulässig.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Rösrath plant die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 114 „Rösrath-Mitte - Bitze“ auf einer Fläche von rund 1,6 ha, um eine strukturelle Aufwertung der städtischen Flächennutzung zu entwickeln. Entstehen soll eine Bebauung, die dem Hauptzentrum Rösrath-Mitte gerecht wird und die durch Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen eine Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches mit sich führt. Infolge des Vorhabens sollen die Bebauungsdichte und Bauhöhen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzungsaufwertung geschaffen werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die Arten Bluthänfling und Girlitz sowie weitere ausgewählte Allerweltsarten können in den Gehölzen des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG muss deshalb der Baubeginn sowie die Gehölzrodungen in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Um den Verlust der potenziell vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Arten Bluthänfling und Girlitz langfristig auszugleichen, müssen im Geltungsbereich Brutmöglichkeiten durch die Neuanlage einer Heckenstruktur (s. Kap. 8) geschaffen werden.

Die Zauneidechse nutzt das Plangebiet potenziell als Durchwanderungs- bzw. Ruhehabitat. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 ist die Bauphase deshalb in die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu legen, da die Art in dieser Zeit inaktiv ist. Sollte die Bauphase außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, ist ein Reptilienschutzzaun (s. Kap. 8) aufzustellen.

Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 7) für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 114 der Stadt Rösrath ergeben sich bei Anwendung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kapitel 8) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Meckenheim, im August 2022

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Verena Schüller)

QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J. a: DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 27.10.2021
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- DIETZ, C.; NILL, D. u. VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europa und Nordwestafrika. Frankch-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenz Ausgabe eBook, Vogel-zug-Verlag im Humanitas Buchversand, 1987, AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden / Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen am 27.10.2021
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- STADT RÖSRATH 2021: Bebauungsplan Nr. 114 „Rösrath Mitte – Bitze“ Stand: 07/2021. Rösrath
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.